

# Amts- und Anzeigebatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement  
viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließlich  
des „Illustrir. Unterhaltungsbld.“  
u. der Humor. Beilage „Seifen-  
blasen“ in der Expedition, bei  
unsern Boten sowie bei allen  
Reichspostanstalten.

Erscheint  
wöchentlich drei Mal und zwar  
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-  
abend. Insertionspreis: die  
kleinplatige Zeile 10 Pf. Im  
amtlichen Theile die gespaltene  
Zeile 25 Pf.

Berantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Hannebohn in Eibenstock.

46. Jahrgang.

Nr. 10.

Dienstag, den 24. Januar

1899.

### Erziehungsberichte der Vormünder betreffend.

Die bei dem unterzeichneten königlichen Amtsgerichte in Pflicht stehenden Vormünder werden hierdurch aufgefordert, bis zum

1. Februar dieses Jahres

die vorgeschriebenen, gewissenhaft und auf Grund vorheriger genauer Feststellungen zu erstattenden jährlichen Anzeigen über die persönlichen Verhältnisse und die Aufführung ihrer Pflegebefohlenen anhänger einzureichen.

Formulare sind bei dem unterzeichneten königlichen Amtsgerichte und auf dem Lande bei dem Ortsrichtern unentgeltlich zu haben.

Gleichzeitig werden die Vormünder angewiesen, die Zinsen von dem auf der Sparfasse eingelegten Vermögen ihrer Mündel, soweit diese nicht als Erziehungsbeihilfen dienen, alljährlich in die in ihren Händen befindlichen Sparkassenbücher zuschreiben zu lassen und, daß dies geschehen, dem unterzeichneten Gerichte durch Vorlegung der Bücher nachzuweisen, auch, soweit nötig, über Verwaltung des Vermögens ihrer Mündel Rechnung bis zum obenbezeichneten Tage zu legen.

Eibenstock, am 14. Januar 1899.

Königliches Amtsgericht.

Chr. G.

Herrn.

### Konkursverfahren.

Über das Vermögen des Buchbinders und Haushalters Alfred Mayer in Schönheide wird auf seinen Antrag heute am 18. Januar 1899, Vormittags 1/2 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt Justizrat Landoock in Eibenstock wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 22. März 1899 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlussfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falles über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

Donnerstag, den 16. Februar 1899, Vormittags 11 Uhr

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag, den 13. April 1899, Vormittags 11 Uhr

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsolzen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitzer der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 18. Februar 1899 Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht zu Eibenstock.

Bekannt gemacht durch den Gerichtsschreiber: Aktuar Friedrich.

### Tagesgeschichte.

— Deutschland. Von freisinniger Seite wurde am Sonnabend im Reichstage wiederum das Verhandeln von Symptomen der „Reichsverdrossenheit“ behauptet und dadurch dem Grafen Bojadlowsky Gelegenheit gegeben, die durch eine Überschätzung der Allmacht des Staates und andererseits durch den zur Aufrechterhaltung der bürgerlichen Ordnung unbeschränkt gemachten Gebrauch der staatlichen Machtmittel in politisch unreinen Schichten und Läden erzeugte Verstimmung als „Staatsverdrossenheit“ zu bezeichnen. Der Staats-Sekretär sagte von ihr: „Wer diese hat, ist in gewissem Sinne noch nicht reif genug, richtig zu erwägen, was der Staat leisten kann und was nicht.“ Diesem unberechtigten Enttäuschung stellte Graf Bojadlowsky das erhebende Gefühl der Zugehörigkeit zu einer großen Nation, als welche wir die allergrößte Achtung im Auslande genossen, entgegen. Es wäre sehr zu wünschen, daß dieses Gefühl in großen Schichten unseres Volkes lebendiger entwickelt wäre, aber diejenigen Herren, die immer wieder die „Reichsverdrossenheit“ zu behaupten Gelegenheit nehmen, haben auch an deren Existenz ein Interesse, weil sie allein der Boden ist, auf dem ihre kleinliche Politik noch geweihen kann. Namentlich dem Auslande gegenüber sind solche gegen die eigenen Zustände gerichtete unberechtigte Angriffe überaus schädigend und beschämend.

— Berlin, 21. Januar. Der „Reichsanzeiger“ schreibt: Die deutsche Presse hat sich in der letzten Zeit wiederholt mit den Beziehungen zwischen den deutschen und den amerikanischen Seeoffizieren auf der ostasiatischen Station beschäftigt. Wir sind in der Lage, auf Grund mehrerer, in der letzten Zeit eingetroffener Berichte festzustellen, daß der Verhältnis zwischen den genannten Offizieren nicht nur frei von jeder Spannung, sondern daß der Verkehr im Gegenthall einen sehr entgegengesetzten und herzlichen Charakter trägt, wie dies gelegentlich wiederholter Besuche, Einladungen u. zum Ausdruck gekommen ist. Das Verhalten der deutschen Seeoffiziere ist stets in jeder Beziehung korrekt gewesen.

— Die Novelle zum Alters- und Invaliditätsgesetz ist, nachdem sie vom Bundesrat in der vorletzten Sitzung angenommen worden war, am Freitag dem Reichstage zugegangen.

— Eine der Obliegenheiten, welche das Heer mit dem bürgerlichen Leben in unmittelbare Verbindung bringen, ist die militärische Hilfe bei öffentlichen Notständen, die in

umfassendstem Maße bei den letzten Überschwemmungen in Wirtschaftsmitteln getreten ist. Soeben wird vom preuß. Kriegsministerium eine Rabinetterie vom 6. Januar bekannt gegeben, welche zunächst nur für Preußen gilt, dann aber auch in andern Bundesstaaten als Anhalt für die Generalkommandos zu dienen hat, soweit die militärischen Forderungen dabei in Betracht kommen, und über die Stellung militärischer Hilfskommandos im Fall der Noth eingehende Bestimmungen trifft.

— Im Artikel 200 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist bestimmt, daß für Ehen, die vor dem 1. Januar 1900 geschlossen sind, in Bezug auf das eheliche Güterrecht und die damit zusammenhängenden erbrechtlichen Verhältnisse die bisherigen gesetzlichen Vorschriften maßgebend bleiben, und daß auch die nach dem geltenden Rechte mit der Ehe oder dem ehelichen Güterrecht verbundene Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Frau nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs fortduert. Wenn somit die Reichsgesetzgebung davon abgesehen hat, in den Güterstand der bestehenden Ehen einzutreten, so sollte doch mit den reichsgesetzlichen Vorschriften nicht das letzte Wort über die Behandlung dieser Ehen gesprochen werden. Vielmehr glaubte man, die Entscheidung darüber, in wie weit eine Überleitung des bisherigen Güterrechts angängig sei, der Landesgesetzgebung vorbehalten zu sollen, weil sie besser in der Lage ist, die für die Lösung dieser Aufgabe unerlässliche Vergleichung des alten und des neuen Rechts vorzunehmen. Der Entwurf eines preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch unterwirft nun, wie die „Nord. Allg. Ztg.“ vernimmt, die bestehenden Ehen, soweit thunlich, dem neuen Rechte. Den gleichen Standpunkt hat auch das bereits verfaßte Ausführungsgesetz für das Königreich Sachsen sowie der von dem Landesausschuss verabschiedete Entwurf eines elisabethringischen Ausführungsgesetzes angenommen, und es ist zu erwarten, daß andere Bundesstaaten diesem Beispiel folgen werden. Die Anwendung des neuen Rechtes auf die bestehenden Ehen hat nicht nur den Vortheil, daß die sachlichen Fortschritte, die das Bürgerliche Gesetzbruch gegenüber den geltenden Gesetzen in Bezug auf das eheliche Güterrecht enthält, insbesondere auch die Bestimmungen, welche eine Verbesserung der Stellung der Frau bezwecken, schon vom 1. Januar 1900 an in vollem Umfang zur Geltung kommen, sondern sie ist auch im Interesse der Rechts- und Verfahrsicherheit dringend erwünscht. Im Einzelnen sind die Bestimmungen des preußischen Entwurfs so gefaßt, daß eine eigentliche Rückwirkung des neuen Gesetzes, ein Eingriff in wohlvorwobene Rechte vermieden wird. Es ist insbesondere vorgesehen, daß das zur

Zeit der Aenderung des Güterstandes vorhandene Vermögen eingebrochtes Gut, Vorbehaltsgut oder Gesamtgut bleibt, je nachdem es noch den bisherigen Gesetzen zu einer dem eingebrochenen Vermögensmaße gehört, und daß sich die Haftung der Ehegatten für die vor jenem Zeitpunkte entstandenen Verbindlichkeiten nach dem bisherigen Rechte richtet.

— Der ständige Ausschuß des deutschen Landwirtschaftsverbots hat über die Wirkung des Getreideterminhandels-Bersts folgende Erklärung beschlossen: „Das Verbot des Getreideterminhandels hat für die deutsche Landwirtschaft bisher eine gegenreiche Wirkung gehabt, indem die inländischen Getreidepreise seit dem Bestehe des Verbotes eine größere Stetigkeit gezeigt haben und erheblich geringeren Schwankungen unterworfen gewesen sind, als die gleichzeitigen Getreidepreise in den Ländern mit erweitertem Terminhandel in Getreide. Die günstige Wirkung des Verbotes auf die Preisbildung im Deutschen Reich würde noch größer sein, wenn die Länder, in denen der Getreideterminhandel noch besteht, dem Beispiel des Deutschen Reiches folgen und den Getreideterminhandel gleichfalls verbieten würden. Als eine besonders wertvolle Wirkung des Verbotes ist noch die Gründung der Zentralnotierungsstelle der preußischen Landwirtschaftskammern hervorzuheben, deren Preisnotierungen durch ihre Veröffentlichungen im „Reichsanzeiger“ mit Recht ein amtlicher Charakter verliehen ist.“

— Österreich-Ungarn. Die Unterhandlungen der ungarischen Regierung mit den Oppositionsführern sind gescheitert, obwohl die Vorschläge der Regierung tatsächlich große Vortheile für Ungarn auf Kosten Cisleithaniens enthielten. Alle diese in dem jetzigen schwierigen Augenblick geforderten Konzessionen an Ungarn wären überflüssig, wenn sich die österreichische Regierung entschließen würde, den Deutschen die Sorge um ihre nationale Zukunft abzunehmen. Sie brauchte nur die Arglist von den verhangten Magyaren, so den Import tschechischer Geschworener in die rein deutschen Gebiete Böhmen, in denen sich keine Geschworenenbank zur Führung eines Prozesses in tschechischer Sprache bilden läßt, aufzuheben, um die ungefürte Verhandlung des Ausgleichs in Österreich zu ermöglichen. In einem solchen Falle würde der für zehn Jahre, also bis 1907, abgeschlossene Ausgleich erledigt und in dieser Frist die Stärkung und Heilung der Monarchie in Angriff genommen werden. Die Regierung aber hat durch Ernennung zahlreicher slavischer und gefügiger deutscher Hofräthe am obersten Gerichtshofe dafür gesorgt, daß dieser die Sprachverordnungen für gesetzlich erklärte, und damit hat sich